

Thurgauer Kantonschützenverband Geplante Änderungen der Statuten 2005 zu 2019

	Art. 10 – Alt
Organe	Organe des TKSv sind: a. Delegiertenversammlung (DV) b. Kantonalvorstand (KV) c. leitender Ausschuss (LA) Der LA entfällt d. Rechnungsprüfungskommission (RPK)
	Art. 10 – Neu
Organe	Organe des TKSv sind: a. Delegiertenversammlung (DV) b. Kantonalvorstand (KV) c. Rechnungsprüfungskommission (RPK)
	Art.16 – Alt
Kantonalvorstand	Der Kantonalvorstand setzt sich aus dem LA und den Abteilungsleitern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. LA entfällt
	Art.16 – Neu
Kantonalvorstand	Der Kantonalvorstand setzt sich aus den Abteilungsleitern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
	Art. 17 – Alt
Aufgaben und Kompetenzen des KV	Der KV hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a. Genehmigung der Statuten der angeschlossenen Bezirks-/Regionalverbände b. Erstellung des Jahresberichtes c. Erstellung des Voranschlages d. Vorbereitung der DV e. Festsetzung des Tagungsortes für die DV f. Ernennung der Abgeordneten des Kantonschützenverbandes in die übergeordneten Organe g. Wahl des Kantonalführers auf Antrag des Veranstalters des Kantonschützenfestes h. Zuteilung von Schiessanlässen und weiteren Aufgaben an die angeschlossenen Verbände und Vereine, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fällt i. Betreuung des Archivs und der Schützenstube des Kantonschützenverbandes j. Einsetzung der Abteilungen k. Erlass von Vorschriften und Reglementen und deren Ausführungsbestimmungen l. Erledigen aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen m. einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 10000.- und jährlich wiederkehrende bis zur Höhe von Fr. 5000.-
	Art. 17 – Neu
Aufgaben und Kompetenzen des KV	Der KV hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a. Genehmigung der Statuten der angeschlossenen Bezirks-/Regionalverbände b. Erstellung des Jahresberichtes c. Erstellung des Voranschlages d. Vorbereitung der DV e. Festsetzung des Tagungsortes für die DV f. Ernennung der Abgeordneten des Kantonschützenverbandes in die übergeordneten Organe g. Wahl des Kantonalführers auf Antrag des Veranstalters des Kantonschützenfestes h. Zuteilung von Schiessanlässen und weiteren Aufgaben an die angeschlossenen Verbände und Vereine, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fällt i. Betreuung des Archivs und der Schützenstube des Kantonschützenverbandes j. Einsetzung der Abteilungen k. Erlass von Vorschriften und Reglementen und deren Ausführungsbestimmungen l. Erledigen aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen m. einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 10000.- und jährlich wiederkehrende bis zur Höhe von Fr. 5000.- n. Planung der längerfristigen Entwicklung des TKSv neu, vom LA übernommen o. Entscheid über die Anlage des Vermögens auf Antrag des Kassiers neu, dito

Art. 18 – Alt: Artikel entfällt

Leitender Ausschuss Der LA besteht aus mindestens drei Mitgliedern des KV. Der Präsident und der Vizepräsident sind Mitglieder des LA.

Art. 19 – Alt: Artikel entfällt

Aufgaben und Kompetenzen des LA Der LA hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung der Geschäfte des KV
- Planung der längerfristigen Entwicklung des TKS
- Treffen von Führungsmassnahmen
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem KV oder einer Abteilung zugewiesen sind
- Entscheid über die Anlage des Vermögens auf Antrag des Kassiers

Art. 20 – Alt: Artikel entfällt

Aufgaben der Mitglieder des LA Der Kantonalpräsident leitet die DV, vertritt den Verband nach aussen, wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Zeit und Ort der LA- und der Vorstandssitzungen. Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist, seines Amtes zu walten. Der Leiter Kommunikation ist Protokollführer an der DV und an den Vorstandssitzungen. Er erstellt den Jahresbericht und erledigt mit dem Präsidenten zusammen die Korrespondenzen. Der Leiter Finanzen verwaltet die Finanzen und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses der Vereine, erstellt das Budget und legt rechtzeitig vor der ordentlichen DV dem Vorstand zuhänden der RPK die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Verbandes benötigt, hat er zinstragend auf Zustimmung des LA anzulegen.

Art. 18 – Neu

Abteilungen des KV und deren Kompetenzen Der KV hat folgende Abteilungen:

- Präsidium
- Kommunikation
- Finanzen
- **Freie Schiessen**
- Gewehr
- Pistole
- Ausbildung/Nachwuchs

Der Vorstand kann weitere Abteilungen ernennen. Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom KV zugewiesenen Aufgaben. Sie bearbeiten alle Angelegenheiten im Rahmen der Funktionsbeschriebe und der Pflichtenhefte selbstständig. Die Abteilungen können für weitere Aufgaben Kommissionen ernennen. Diese werden durch den Vorstand gewählt, deren Mitglieder sind aber im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Art. 19 – Neu

Aufgaben der Mitglieder des KV Der Kantonalpräsident leitet die DV, vertritt den Verband nach aussen, wacht über die richtige Handhabung der Statuten und bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzungen. Ihm untersteht die Geschäftsstelle. Er weist der GS die Aufgaben zu. Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist, seines Amtes zu walten. Der Leiter Kommunikation ist Protokollführer an der DV und an den Vorstandssitzungen. Er erstellt Berichte für die Medien von wichtigen Schiessanlässen. Der Leiter Finanzen verwaltet die Finanzen und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses der Vereine, erstellt das Budget und legt rechtzeitig vor der ordentlichen DV dem Vorstand zuhänden der RPK die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Verbandes benötigt, hat er zinstragend auf Zustimmung des KV anzulegen.

Art. 20 – Neu

Aufgaben der Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle erstellt den Jahresbericht und erledigt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenzen. Sie betreut die Homepage, führt die VVA, ist verantwortlich für die Auszeichnungen, organisiert die DV und übernimmt diverse andere Aufgaben der Abteilungen nach Weisung des Präsidenten.

Art. 24 – Alt

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Art. 23 – Neu

Das Rechnungsjahr dauert vom **1. Januar bis 31. Dezember**.